

Konkrete Maßnahmen von und für Frauen mit Behinderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Stand: Januar 2010

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und entsprechend Maßnahmen zu ergreifen sind, diesen entgegenzuwirken.

Frauen und Mädchen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfahren in den unterschiedlichsten Bereichen des täglichen Lebens Benachteiligungen aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlechts. Sie sind zum Beispiel bei der Aufnahme von Erwerbsarbeit, in der Gesundheitsversorgung, in der Ausübung ihrer Mutterrolle benachteiligt. Diese Nachteile gilt es abzubauen. Darüber hinaus sind sie etwa doppelt so häufig von Gewalt betroffen wie Frauen ohne Behinderung. Auch diese Tatsache erkennt die Konvention an und sieht in diesem Bereich deutlichen Handlungsbedarf der Vertragsstaaten.

Im Folgenden werden die Aspekte zu Frauen mit Behinderung in der Behindertenrechtskonvention und die daraus folgenden konkreten Handlungsaufträge thematisch gegliedert aufgezeigt:

- 1. Frauen mit Behinderung in der Konvention**
- 2. Geschlechtsspezifische Maßnahmen im Bereich Arbeit**
- 3. Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen mit Behinderung**
- 4. Maßnahmen zum Recht auf Elternschaft**
- 5. Geschlechtsspezifische Maßnahmen im Bereich Gesundheit**
- 6. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zur Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung**

Anhang: Relevante Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention

1. Frauen mit Behinderung in der Konvention

Artikel 6 (Frauen mit Behinderung) ist im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Artikel 3 als Querschnittsartikel für alle Maßnahmen im Rahmen der Konvention zu sehen. In diesem Artikel wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und Maßnahmen zu ergreifen sind, die gewährleisten, „dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können“.

Konkrete Handlungsaufträge nach Artikel 6:

- Alle staatlichen Akteure (Bund, Länder, Kommunen) müssen gesetzlich zum Gender- und Disability Mainstreaming verpflichtet werden. Dazu gehört auch eine Analyse, ob die jeweiligen Haushaltsmittel Frauen mit Behinderung ebenso zugute kommen wie Männern mit Behinderung (Gender-Disability-Budgeting).
- Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention muss der Gleichberechtigungsgrundsatz zugrunde gelegt werden.
- Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragte zur Verfügung stellen, um die Benachteiligung von Frauen aufzudecken, in dem sie beraten, (verdeckte) Benachteiligungen von Frauen aufdecken, Gewaltprävention betreiben etc.
- In Berichten der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention muss die Situation von Frauen mit Behinderung thematisiert werden. Hierzu müssen Statistiken der Bundesregierung geschlechtssensibel geführt und ausgewertet werden.

Wenngleich Artikel 6 als Querschnittsartikel für alle weiteren Artikel dient, sind die Rechte von Frauen in weiteren Artikeln sowie in der Präambel speziell benannt: Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze), Artikel 8 (Bewusstseinsbildung), Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Artikel 25 (Gesundheit), Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard) sowie Artikel 34 (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

2. Geschlechtsspezifische Maßnahmen im Bereich Arbeit

Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“ haben.

Im Bereich Arbeit wird die mehrdimensionale Benachteiligung von Frauen mit Behinderung sehr deutlich. Sowohl beim Einstieg, als auch beim Wiedereinstieg (nach der Familienphase oder einer im Verlauf des Lebens eintretenden Behinderung), der beruflichen Rehabilitation und der beruflichen Karriere haben Frauen mit Behinderung erschwerte Bedingungen.

Dass der Arbeitsmarkt in Deutschland insbesondere für Frauen wenig offen, integrativ und zugänglich ist, zeigt sich besonders deutlich an der hohen Arbeitslosenquote von Frauen mit Behinderung und der mit 30% äußerst geringen Anzahl von Frauen in der beruflichen Rehabilitation. Hinzu kommt, dass Frauen mit

Behinderung sowohl in der beruflichen Rehabilitation als auch auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt häufig in frauenspezifischen Berufen ausgebildet werden und ihnen diese „Berufs“Wahl häufig auch von Beratungsstellen angeraten wird. Entsprechend sind ihre Verdienst- und Aufstiegschancen schlecht.

Entsprechend besteht im Bereich Bildung, Ausbildung, Arbeit bei der Umsetzung des Artikels 27 in Verbindung mit Artikel 6 (sowie teilweise in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und weiterer) weitreichender Handlungsbedarf.

Im Bereich Bildung sind folgende geschlechtsspezifischen Maßnahmen zu ergreifen:

Um Mädchen mit Behinderung zu selbstbewussten jungen Frauen zu erziehen, brauchen sie Vorbilder und Perspektiven für die Zukunft. Entsprechend sind folgende Maßnahmen im Bereich Bildung notwendig:

- Lehramtsstudierende müssen im Laufe ihres Studiums zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Sozialisation und im Lebensverlauf geschult werden. Kultusministerien müssen die Lehrpläne entsprechend modifizieren.
Das Gleiche gilt für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Pflegepersonal, medizinisches Personal etc.
- Schulbücher müssen die Lebensrealitäten von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern mit Behinderung thematisieren. Bei der Neugestaltung sollten die Interessenvertretungen behinderter Frauen einbezogen werden.

Zur Verbesserung der Ausbildungssituation von Frauen mit Behinderung sind folgende Maßnahmen wichtig:

- In der beruflichen Rehabilitation müssen mehr Ausbildungsberufe anerkannt werden, die Zukunftsperspektiven auch für Frauen schaffen. Die Industrie- und Handelskammer muss sich entsprechend der BRK an den Lern- und Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung orientieren.
- Aus- und Weiterbildungsträger, Kultusministerien etc. sollten mehr Frauen mit Behinderungen als Ausbilderinnen/Lehrkräfte zum Stärken der Vorbildfunktion einstellen, um die Vorbildfunktion für Mädchen und (junge) Frauen zu stärken und geschlechtsspezifische Vorurteile hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. abzubauen. Ggf. müssen Anreize für die Ausbildungsstätten geschaffen werden.

Bei der Berufsberatung sind folgende Aspekte zu beachten:

- Beraterinnen und Berater in der Agentur für Arbeit, Integrationsfachdiensten, ARGEn, Jobcentern sowie Personal der ärztlichen Dienste der Agentur für Arbeit etc. müssen zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderung fortgebildet werden.
- Frauen verbleiben länger und dauerhafter in WfbMs als Männer.
Entsprechend muss die Beratung in den WfbMs, bei der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten etc. gezielte Programme zur Beratung von Frauen mit Behinderung aufstellen, um speziell Frauen anzusprechen, Wege aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Zur Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt schlagen wir insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Auslobung von Preisen für die gelungene Teilhabe von Frauen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt durch Bundes- und Landesministerien oder Kommunen
- Erstellen von Materialien über Rehabilitations- und Erwerbsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderung, unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Teilzeitarbeit etc.

3. Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

In der Präambel der Behindertenrechtskonvention ist verankert, dass die Vertragsstaaten anerkennen, „dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind“.

Insbesondere in Artikel 16 sind spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Verhinderung von jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorgesehen.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung kommt überall vor, wo sich Frauen und Mädchen aufhalten: in der Familie, in Wohnheimen, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Reha-Einrichtungen, bei der Freizeitgestaltung etc. Daher ist es notwendig, unterschiedliche Maßnahmen zu treffen.

Forderungen zum Schutz, zur Verhinderung und zum Umgang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung:

Legislative Maßnahmen des Bundes

- Verankerung eines Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege als Wahlrecht im § 33 SGB I sowie den Landesgleichstellungsgesetzen
- Anpassung des Strafrahmens bei sexuellem Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen in § 179 StGB gemäß des Strafrahmens nach § 177 StGB
- Einrichtungen der Sozialleistungserbringer müssen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte einsetzen (Ergänzung in § 17 SGB I)
- Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes,
 - damit schnelle Lösungen gefunden werden, wenn der Täter der Assistenzgeber ist;
 - damit rasche Lösungen gefunden werden, wenn der Täter ein Mitbewohner in einer stationären Einrichtung ist

Ausbildung/Fortbildungen/Schulungen im Bereich der Länder/Kommunen

- Die Kultusministerien müssen dafür Sorge tragen, dass Lehrkräfte zum Thema Gewalt fortgebildet werden
- Die Kultusministerien müssen die Themen Aufklärung, (sexuelle) Gewalt und Prävention als feste Bestandteile in den Unterrichtsplänen verankern
- Polizei, Justiz, Medizin, Rechtsmedizin, Gutachterstellen, Beratungsstellen müssen für das Thema Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderung sensibilisiert werden

Prävention und Unterstützung nach erlebter Gewalt

- Die Kostenträger auf Landesebene müssen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Sinne der Qualitätssicherung die Leistungserbringer (insbesondere Träger von Wohnheimen, Werkstätten für behinderte Menschen, Reha-Einrichtungen etc.) dazu verpflichten, Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne für Gewalt zu erarbeiten.
Gleiches gilt für Träger von Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken etc.
- Beratungsstellen, Frauenhäuser, medizinische Einrichtungen, Ministerien, Juristinnen und Juristen etc. müssen barrierefreie Informationen – auch in Leichter Sprache - zur Verfügung stellen und einen barrierefreien Zugang ermöglichen.
Dabei müssen Kostenträger die Schutz- und Hilfeeinrichtungen finanziell bei der barrierefreien Gestaltung des Zugangs und der Räume unterstützen.
- Behinderteneinrichtungen und Selbsthilfeverbände müssen gemeinsam mit politisch Verantwortlichen interdisziplinär besetzte runde Tische und Präventionsräte auf kommunaler und Landesebene zur Erarbeitung von Maßnahmen gegen Gewalt einrichten.

4. Maßnahmen zum Recht auf Elternschaft

In Artikel 23 wird für Frauen und Männern mit Behinderung das Recht auf Elternschaft festgelegt, wobei „ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden“. Zu den „notwendigen Mitteln“ gehört auch die Assistenz zur Ausübung der Kinderpflege und Erziehung – kurz: Elternassistenz.

Zur Umsetzung des Artikels 23 sind folgende Maßnahmen notwendig:

Legislative Maßnahmen des Bundes:

- Um Eltern mit Behinderung das Recht auf Elternschaft gemäß Artikel 23 BRK zu gewähren, muss § 1673 Abs.1 BGB gestrichen werden. Dieser Paragraph im BGB stellt fest, dass die elterliche Sorge eines geschäftsunfähigen Elternteils ruht. Der Paragraph wird ohne jegliche Rücksicht auf das Wohl des Kindes angewandt. Die Erziehungskompetenzen der Eltern und die Bedürfnisse der Kinder werden nicht geprüft; lediglich eine festgestellte Geschäftsunfähigkeit reicht zur Anwendung des Paragraphen aus. Bereits nach § 1666 BGB hat der Staat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen. Entsprechend ist § 1673 Abs.1 BGB entbehrlich, weil er Eltern mit sogenannter geistiger Behinderung benachteiligt.
- Schaffung eines Teilhabesicherungsgesetzes (mit Einfügen von Teilen des SGB XII und SGB IX) zur Sicherstellung der Finanzierung einer bedarfsdeckenden Assistenz inklusive Elternassistenz und begleiteter Elternschaft.
- Bis zur Einführung des Teilhabesicherungsgesetzes Klarstellung der Zuständigkeit für die Unterstützung von Eltern mit Behinderung

Fortbildung:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen sowie aller Reha-Träger müssen zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen weitergebildet und sensibilisiert werden.

Weitere Maßnahmen:

- Träger von Wohneinrichtungen müssen Möglichkeiten schaffen, dass Eltern mit ihren Kindern im Heim wohnen können und entsprechend unterstützt werden.
- In Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (inklusive Werkstätten für behinderte Menschen) müssen Möglichkeiten der Kinderbetreuung eingerichtet werden. Auch müssen Eltern die Möglichkeit haben, im Rahmen von Umschulungen oder Erstausbildungen außerhalb des Wohnorts mit ihren Kindern wohnen zu können.

5. Geschlechtsspezifische Maßnahmen im Bereich Gesundheitsversorgung

In Artikel 25 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung. Dabei gewährleisten die Vertragsparteien den Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten und stellen Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens. Dabei sollen Gesundheitsleistungen unter anderem so gemeindenah wie möglich angeboten werden. Auch sind die Grundlagen der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung einzuhalten.

Die Gesundheitsversorgung in der BRD ist für Menschen mit Behinderungen auf unterschiedlichen Ebenen von vielfältigen Barrieren geprägt. Insbesondere für Frauen relevant ist dabei die gynäkologische Versorgung.

Legislative Maßnahmen des Bundes:

- Verpflichtung zur Barrierefreiheit für Leistungen der Gesundheitsversorgung einschließlich der Rehabilitation im SGB V sowie Konkretisierung und verbindliche Umsetzung von § 2a SGB V
Solange Barrierefreiheit noch nicht umfassend erreicht ist, muss als Übergangslösung mit einer festen Fristvorgabe die Übernahme von Fahrtkosten, das Vorhalten von Hausbesuchen, die Möglichkeit der ambulanten Behandlung im Krankenhaus die ärztliche Versorgung von Frauen und Männern, gerade auch im ländlichen Bereich sicher gestellt werden.
- Verbindliche Umsetzung und Kontrolle von § 17 SGB I
- Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen
- Erweiterung des Assistenzpflegebedarfsgesetzes für Menschen, die ihre Assistenz nicht selbst organisieren sondern über Dienste erhalten.

- Verankerung eines Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege als Wahlrecht im § 33 SGB I sowie den Landesgleichstellungsgesetzen

Ausführungsbestimmungen o.ä.

- Angleichung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) an reale Erfordernisse bei der Behandlung von Frauen und Männern mit Behinderungen.
- Einführung von Geschlechtersensibilität und Barrierefreiheit als Qualitätskriterium
- Zugrundelegung einheitlicher Definitionen von Barrierefreiheit nach dem BGG

Forschung

- Grundlegende Geschlechtersensibilität in der Forschung
- Aufnahme von Frauen und Männern mit Behinderungen in die Erforschung und Bewertung von Therapien – selbstverständlich nur nach entsprechender Aufklärung und Einwilligung und unter Ausschluss fremdnütziger Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen.
- Darstellung aller Ergebnissen sowie von Statistiken nach den Geschlechtern aufgeschlüsselt sowie Darstellung behinderungsrelevanter Ergebnisse.

Ausbildung/Fortbildung/Schulung

- Sicherstellung einer grundlegenden Geschlechtersensibilität in der Ausbildung/Weiterbildung/Schulung von allen im Gesundheitsbereich tätigen Berufsgruppen.
- Aufnahme von Frauen und Männern mit Behinderungen und deren spezifische Bedarfe - sowohl in Bezug auf Erkrankungen als auch in Bezug auf Umgang und Kommunikation - in die Grundausbildung sowie in Weiterbildungen und Schulungen von Medizinerinnen und Medizinern, Therapeutinnen und Therapeuten sowie weiteren medizinisch-therapeutischen Berufsgruppen (z.B. Krankenschwestern, Krankenpflegern, Sprechstundenhilfen etc). Insbesondere Aufnahme der spezifischen Gegebenheiten von Sexualität, Schwangerschaft und Geburt in Verbindung mit Behinderungen – inklusive der Kenntnisse über behinderungsbedingte alternative Untersuchungs-/Behandlungsmethoden - in die Ausbildung von Gynäkologinnen und Gynäkologen.
- Aufnahme der Gewaltproblematik (Erkennen, Handeln, Weiterverweisen) auch bei Frauen mit Behinderungen in die Grundausbildung von Medizinerinnen und Medizinern, Therapeutinnen und Therapeuten sowie weiteren relevanten Berufsgruppen.

Schaffung von Barrierefreiheit

- Umfassend barrierefreie und geschlechtersensible Gestaltung der Angebote (inklusive von Informationen und Web-Seiten) im Rahmen der Gesundheitsversorgung – inklusive der Früherkennungsangebote und Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen sowie von Rehabilitationsangeboten. Dabei Zugrundelegung der Definition von Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) § 4.

6. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zur Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung

Artikel 8 verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um u.a. „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“.

Neben der Notwendigkeit, dass alle Maßnahmen, wie Kampagnen, Broschüren, Flyer etc. gemäß des Grundsatzes des Gender-Mainstreaming erarbeitet werden müssen, seien folgende zusätzliche Maßnahmen beispielhaft genannt:

Erstellen von Materialien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Lebensrealität von Frauen und Männern mit Behinderung, zum Beispiel

- zur sexuellen Selbstbestimmung
- zu Eltern mit Behinderung
- zur Partnerschaft und Ehe von Paaren mit Behinderung
- gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung
- zum Frau-Sein (und Mann-Sein) mit Behinderung

Herausgeberinnen und Herausgeber dieser Materialien können sowohl der Bund, die Ministerien, das Land, Kommunen, Reha-Träger, Verbände, Organisationen etc. sein.

Neben der Beachtung des Gender-Mainstreaming ist bei der Herstellung die Barrierefreiheit absolut notwendig.

Erarbeitet von:

Martina Puschke und Brigitte Faber, Weibernetz e.V.

Unter Mitarbeit von:

Katja Grieger, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe und Viktoria Nawrath, Frauenhauskoordinierung e.V. zu Kapitel 3 „Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen mit Behinderung“

Anhang

Relevante Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

(...)

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

(...)

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

(...)

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

(...)

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

(...)

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

(...)

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksamen und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der

Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(...)

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(...)

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder –leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

(...)

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim

Erhalt und die Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

(...)

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

(...)

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(...)

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(...)

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

(...)

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

(...)